

Betrügerische Gummilieferungen an das Militärärar.

Der Angeklagte Paul Hock freigesprochen.

Heute am vierten Verhandlungstage hat der aufsehenerregende Prozeß gegen den Geschäftsführer der Automobilfirma Benz Paul Hock sein Ende gefunden. Paul Hock wurde von allen drei ihm zur Last gelegten Verbrechen freigesprochen, da, wie es in der Urteilsbegründung heißt, das Beweisverfahren keinerlei Anhaltspunkte für die Wahrheit der gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen ergeben habe. Etwas anderes hat uns der Prozeß allerdings wieder gezeigt: das gewissenlose Treiben gewisser Nimmerjatter, die in ihrem Tanz um das goldene Kalb jegliche Grenze der Moral außer acht lassen. Das aber ist das Tröstliche, daß diese Hauptschuldigen, die in ihr verbrecherisches Treiben auch den heute freigesprochenen Angeklagten hineinzerrren wollten, schon längst die verdiente Strafe erteilt hat.

Nachstehend der Bericht über die heutige Schlußverhandlung:

Nach Eröffnung der Verhandlung brachte der Verhandlungsleiter zunächst eine Strafanzeige zur Verlesung, welche der Angeklagte Hock am 31. Mai 1915 bei der Staatsanwaltschaft gegen Siegfried Schick überreicht hat. In dieser Anzeige wurde der Verdacht ausgesprochen, daß Schick in der Zeit vor dem Krafauer Uebereinkommen der Firma Benz einen Beitrag von 72.000 Kr. und in einer späteren Zeit einen Betrag von 86.000 Kr. widerrechtlich vorenthalten habe. Der Militäranwalt richtete an den Angeklagten die Frage, warum er die Strafanzeige nicht früher überreicht habe. Der Angeklagte erwiderte, daß nicht er sich die Sache so lange libereit habe, sondern die Herren, welche die Anzeige hätten erhalten sollen.

Es gelangte sodann der Protest zur Verlesung, den die Firma Benz durch ihren damaligen Rechtsanwalt bei der neuerlichen in Wien vorgenommenen Schätzung der fraglichen Gummilieferung überreicht hatte. Nach Verlesung mehrerer Schriftstücke aus der Korrespondenz des Angeklagten, stellte schließlich der Verhandlungsleiter fest, daß Hock von der Zivil- wie von der Militärbehörde gut beseumundet wird.

Um 12 Uhr mittags wurde das Beweisverfahren geschlossen, worauf Militäranwalt Oberleutnant Dr. Strohmayer zur Begründung seines Strafantrages das Wort ergriff.

Nach dem Plaidoyer des Verteidigers des Angeklagten verkündete der Verhandlungsleiter das Urteil: Paul Hock wurde sowohl von der Anklage des Verbrechens der Vorschubleistung und Begünstigung, wie auch des Verbrechens der falschen Zeugenaussage freigesprochen.

In der Urteilsbegründung führte der Verhandlungsleiter aus, daß die Behauptung der Anklage, Hock hätte das beabsichtigte Verbrechen des Siegfried Schick und Genossen nicht verhindert, vorausgesetzt hatte, daß Hock von dem beabsichtigten Verbrechen früher Kenntnis erlangt habe, insbesondere, daß er, wie die Anklage behauptet, bereits im Oktober 1914 von dem Krafauer Uebereinkommen Kenntnis erlangt hat. Das Beweisverfahren habe aber für die Annahme dieses Umstandes keinerlei Anhaltspunkte ergeben: die allein belastende Aussage des Schick, daß er im Drehersteller dem Hock von dem Uebereinkommen Mitteilung gemacht habe, konnte dem Gerichtshofe mit Rücksicht auf die Aussage des Oberleutnants Dr. Engelmann und auf die moralischen Qualitäten des Schick nicht als glaubwürdig erscheinen. Auch die Annahme der Anklageschrift, daß Hock die Erhebungen der nachforschenden Behörde zu verhindern oder zu erschweren getrachtet habe, sei durch das Beweisverfahren nach keiner Richtung hin bestätigt.

viefmehr durch die Aussagen der Zeugen, wie des Hauptmanns Pledler widerlegt worden. Aus der von der Militär-anwaltschaft herangezogenen Korrespondenz des Angeklagten mit den Angestellten der Firma Benz gehe nur hervor, daß Hock das Bestreben hatte, den Ruf der Firma, bei der er angestellt war, in dieser Sache rein zu halten, ein Bestreben, welches, wenn es nicht so weit geht, daß dadurch das Staatsinteresse verletzt ist, nicht Strafbares beinhaltet. Schließlich führte der Verhandlungsleiter des Näheren aus, daß auch die in der Richtung des Verbrechens der falschen Zeugenaussage erhobene Anklage sich durch das Beweisverfahren als nicht stichhaltig erwiesen habe.